

## NEIN ZU GEWALT AN FRAUEN - AUCH AM ARBEITSPLATZ ILO-KONVENTION 190 - RATIFY NOW!

Der 25. November, der Internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, führt jährlich vor Augen, dass insbesondere Frauen weltweit in ihrem alltäglichen Leben Gewalt erfahren – auch am Arbeitsplatz.

**Der DGB fordert deswegen die zügige Ratifizierung der ILO-Konvention gegen sexuelle Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz (C190) und die Umsetzung in nationale Gesetzgebung.**

Die ILO-Konvention 190 wurde 2019 von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verabschiedet und gilt als historischer Meilenstein: Sie bietet die erste internationale Definition von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und schließt geschlechtsspezifische Vorfälle explizit ein.

Ratifizierung und Umsetzung des ILO-Abkommens in den Mitgliedsstaaten sind ein wichtiger Schritt, um einen klaren Aktionsrahmen gegen Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz zu schaffen. 20 Länder haben das Abkommen bereits ratifiziert, u.a. Italien, Griechenland und Spanien.

Die Bundesregierung ist dazu aufgerufen, ihrem eigenen Anspruch gerecht zu werden und die ILO-Konvention 190 – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – endlich zu ratifizieren.

**Um Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt nachhaltig zu beseitigen, fordert der DGB die Bundesregierung zudem auf**

- **Arbeitgeber\*innen zu verpflichten, für ein gewalt- und belästigungsfreies Arbeitsumfeld zu sorgen.**  
Dafür muss die Beseitigung von Gewalt und sexueller Belästigung stärker in den Arbeits- und Gesundheitsschutz integriert werden.
- **die Rechte der Beschäftigten im Betriebsverfassungs- und im Bundespersonalvertretungsgesetz zu stärken.**  
Betriebs-/ Personalrat, und Arbeitgeber\*innen müssen in ihrer Rolle als Sozialpartner\*innen gestärkt werden, für ein gewalt- und belästigungsfreies Arbeitsumfeld zu sorgen.
- **das AGG um eine Definition von Gewalt und sexueller Belästigung zu ergänzen.**  
Zusätzlich müssen Verbots- und Sanktionsnormen verankert werden, insbesondere gegen Arbeitgeber\*innen, die keine betriebliche Beschwerdestelle (§13 AGG) installieren.

**#NEINZUGEWALTANFRAUEN**